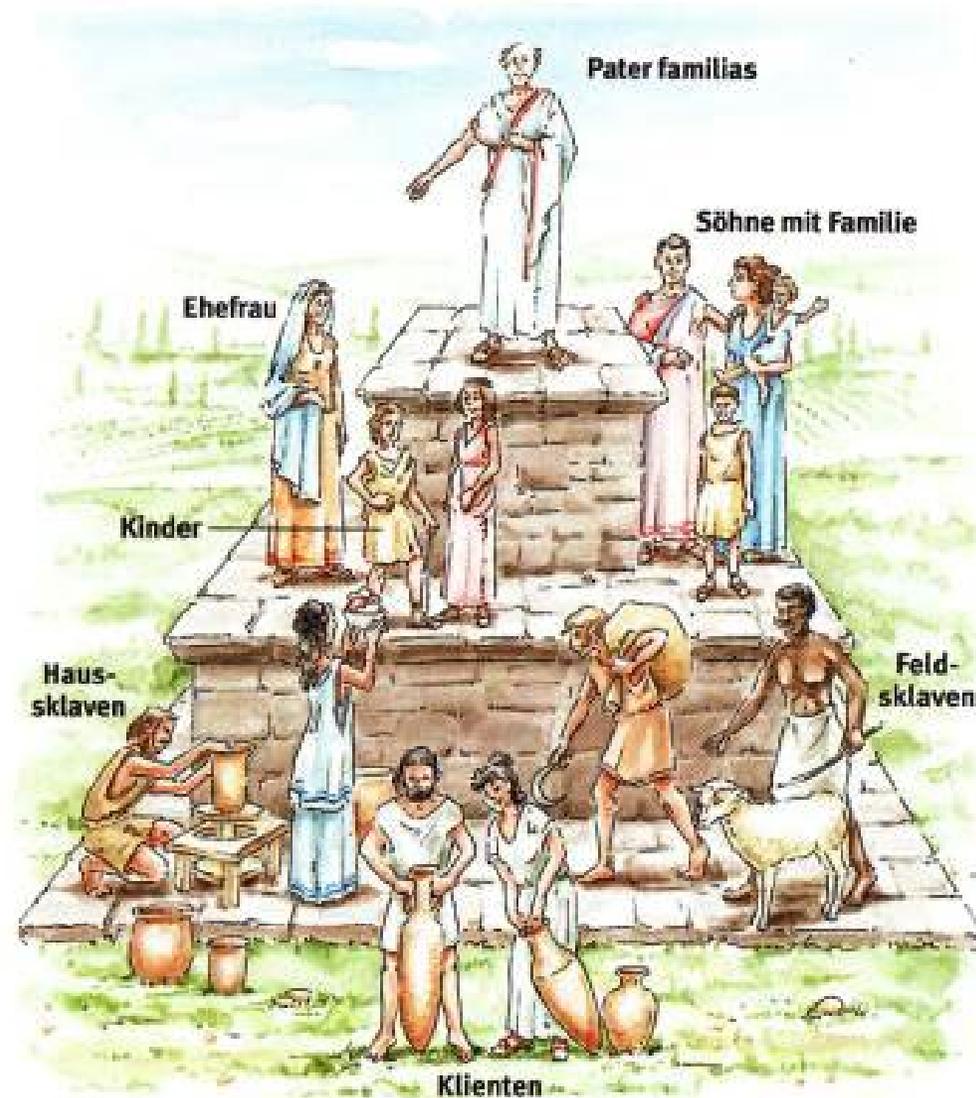


Römisches Privatrecht

Einheit 3: Personenrecht

Dr. Jörg Domisch

3. Oktober 2024



Ablauf Einheit 3

I. Nachtrag Vorwoche

II. Personenrechtlicher Status

III. Hausgewalt

IV. Handlungsfähigkeit

V. Stellung der Frau

IV. Formularprozess

Zweigeteiltes Verfahren



Beispiel für Erteilung einer Prozessformel:

Rn. 22: TPSulp 31 = TP 34 = TPN 29 (52 d. C.)

Caius Blossius Celadus soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass Caius Marcius Saturninus dem Caius Sulpicius Cinnamus 6000 Sesterzen zu zahlen verpflichtet ist, der Betrag, um den es sich handelt, dann verurteile, Richter Gaius Blossius Celadus, den Gaius Marcius Saturninus, 6000 Sesterzen dem Gaius Sulpicius Cinnamus zu zahlen. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

I. Nachtrag Vorwoche: Formularprozess

Rn. 22: **TPSulp 31 = TP 34 = TPN 29 (52 d. C.)**

Caius Blossius Celadus soll Richter sein. Wenn es sich erweist, dass Caius Marcius Saturninus dem Caius Sulpicius Cinnamus 6000 Sesterzen zu zahlen verpflichtet ist, der Betrag, um den es sich handelt, dann verurteile, Richter Gaius Blossius Celadus, den Gaius Marcius Saturninus, 6000 Sesterzen dem Gaius Sulpicius Cinnamus zu zahlen. Wenn es sich nicht erweist, sprich ihn frei.

Bestandteile der Formel:

- Richtereinsetzung
 - *intentio*: Klagebegehren
 - *demonstratio*: Sachverhaltsbeschreibung als mögliche Ergänzung bei sog. *intentio incerta*: unbestimmtem Klagebegehren; nicht im Beispiel
 - *exceptio*: Einrede, nicht im Beispiel
 - *condemnatio*: Verurteilungsermächtigung
- Prinzip der Geldverurteilung, *condemnatio pecuniaria*

II. Personenrechtlicher Status

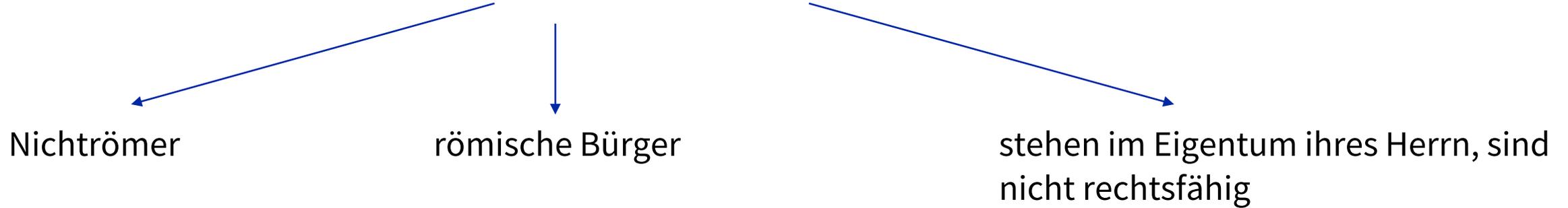
Rn. 27: **Gai. Inst. 1, 9**

Und zwar ist die oberste Einteilung für die Rechtsstellung der Personen diejenige, dass alle Menschen entweder freie Menschen oder Sklaven sind.

II. Personenrechtlicher Status

Rn. 27: Gai. Inst. 1, 9

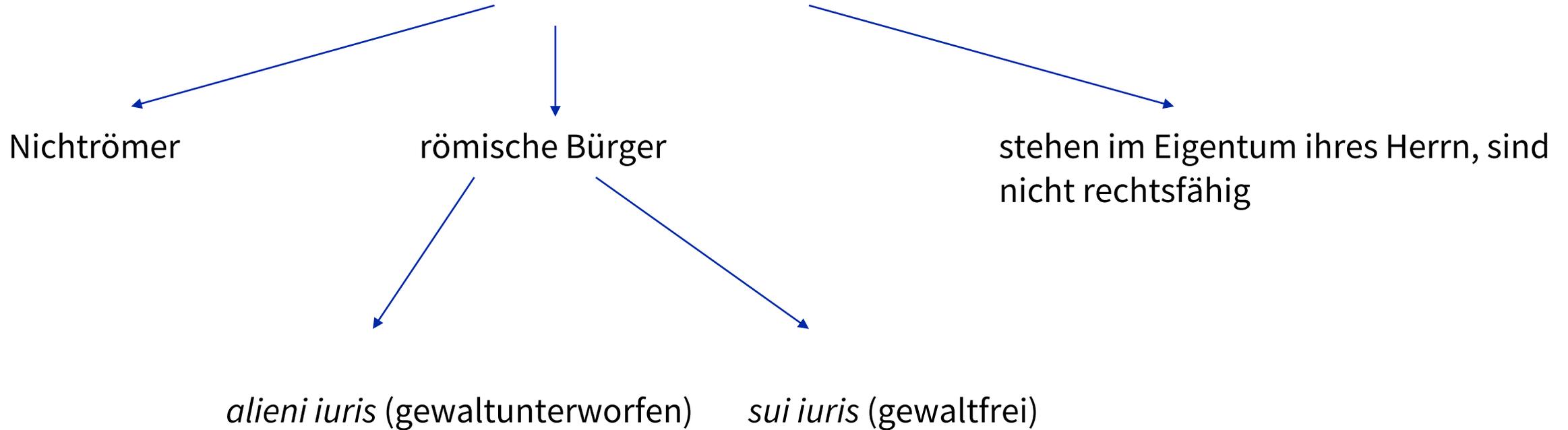
Und zwar ist die oberste Einteilung für die Rechtsstellung der Personen diejenige, dass alle Menschen entweder freie Menschen oder Sklaven sind.



II. Personenrechtlicher Status

Rn. 27: Gai. Inst. 1, 9

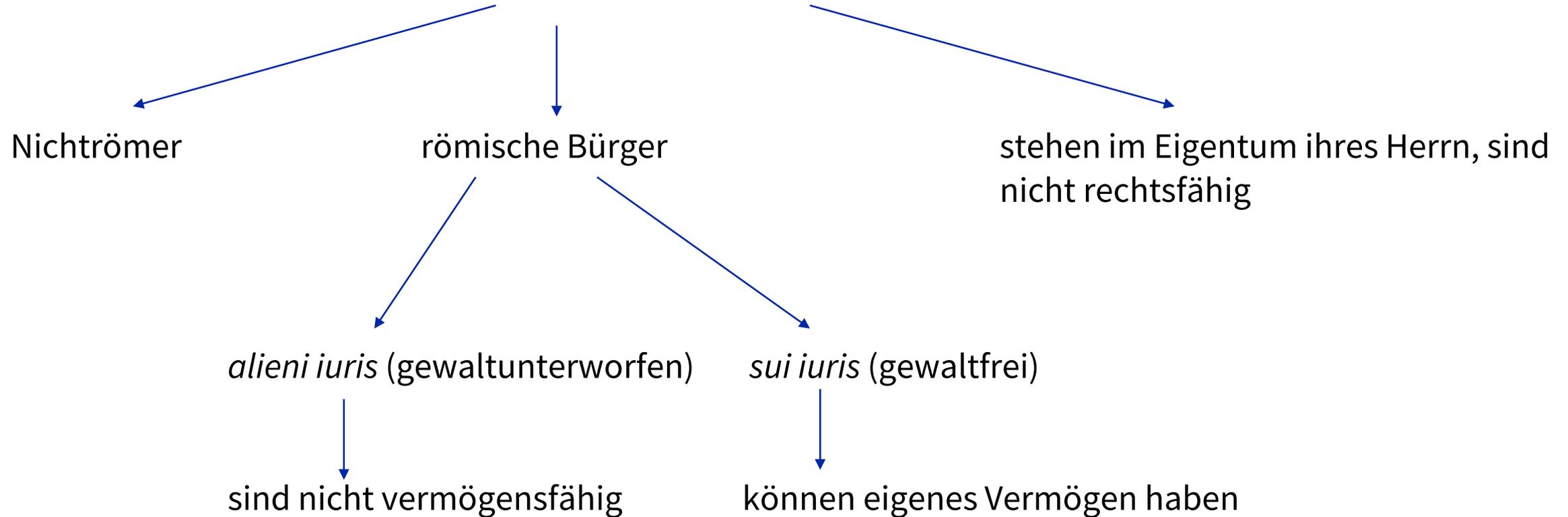
Und zwar ist die oberste Einteilung für die Rechtsstellung der Personen diejenige, dass alle Menschen entweder freie Menschen oder Sklaven sind.



II. Personenrechtlicher Status

Rn. 27: Gai. Inst. 1, 9

Und zwar ist die oberste Einteilung für die Rechtsstellung der Personen diejenige, dass alle Menschen entweder freie Menschen oder Sklaven sind.



II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Wie wird man Sklave?

Rn. 28: Inst. Just. 1.3.4

Sklave ist man aber entweder von Geburt an oder man wird es später. Von Geburt an sind Sklaven diejenigen, die von unseren Sklavinnen geboren werden; später wird man Sklave entweder nach Völkergemeinrecht (*ius gentium*), das heisst durch Kriegsgefangenschaft, oder nach Zivilrecht (*ius civile*), nämlich dann, wenn ein freier Mann, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzuhaben. In der rechtlichen Lage der Sklaven gibt es keine Unterschiede.

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Wie wird man Sklave?

Rn. 28: Inst. Just. 1.3.4

Sklave ist man aber entweder von Geburt an oder man wird es später. Von Geburt an sind Sklaven diejenigen, die von unseren Sklavinnen geboren werden; später wird man Sklave entweder nach Völkergemeinrecht (*ius gentium*), das heisst durch Kriegsgefangenschaft, oder nach Zivilrecht (*ius civile*), nämlich dann, wenn ein freier Mann, der über zwanzig Jahre alt ist, sich selbst verkaufen lässt, um am Kaufpreis teilzuhaben. In der rechtlichen Lage der Sklaven gibt es keine Unterschiede.

ausserdem Verlust der Freiheit als Folge strafrechtlicher Verurteilung, vgl. Rn. 29

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Stellung des Sklaven

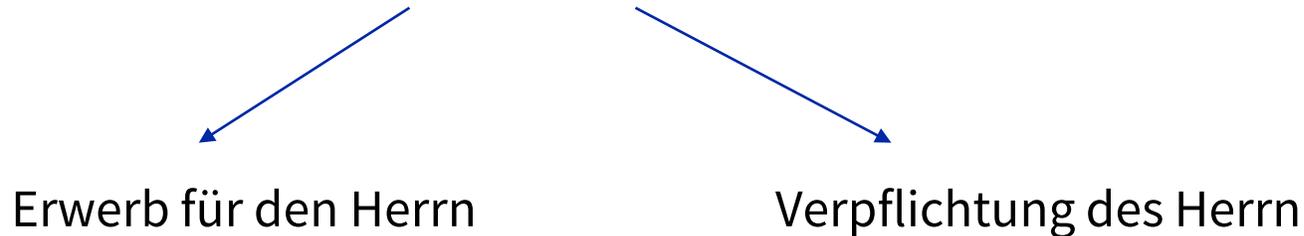
- Lebewesen, aber rechtliche Behandlung als Sache
 - keine Rechts- und Vermögensfähigkeit, kann nicht klagen oder verklagt werden, Rn. 34
 - Schutz gegen willkürliche Gewalt des Herren und Vernachlässigung durch Kaiser, Rn. 31, Rn. 41
 - „beseeltes Werkzeug“ oder „verlängerter Arm“ seines Herrn, vgl. Rn. 32, 52

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Stellung des Sklaven

- Lebewesen, aber rechtliche Behandlung als Sache
 - keine Rechts- und Vermögensfähigkeit, kann nicht klagen oder verklagt werden, Rn. 34
 - Schutz gegen willkürliche Gewalt des Herren und Vernachlässigung durch Kaiser, Rn. 31, Rn. 41
 - „beseeltes Werkzeug“ oder „verlängerter Arm“ seines Herrn, vgl. Rn. 32, 52



II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Erwerb für den Herrn

Rn. 52: Gai. Inst. 2, 87

Was also unsere Hauskinder, die wir in Hausgewalt haben, ferner unsere Sklaven durch Manzipation erwerben oder aufgrund einer Besitzübertragung erlangen, das wird für uns erworben, ganz gleich, ob sie sich etwas durch Stipulation versprechen lassen oder aus irgendeinem anderen Grund erwerben; wer nämlich in unserer Hausgewalt ist, kann in eigener Person nichts als Eigentum haben. Wenn er daher zum Erben eingesetzt ist, kann er nur auf unseren Befehl die Erbschaft antreten; und wenn er sie auf unseren Befehl angetreten hat, wird die Erbschaft für uns ebenso erworben, wie wenn wir selbst zu Erben eingesetzt worden wären; und dementsprechend wird natürlich ein Vermächtnis durch sie für uns erworben.

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Verpflichtung des Herrn, adjektivische Klagen

- Prätorische Rechtsschöpfung: Klage gegen den Gewalthaber wegen Verpflichtungen, die der Sklave oder die gewaltunterworfenene Person eingegangen ist
- *actio quod iussu*: bei Ermächtigung im Einzelfall
- *actio de in rem verso*: bei sonstiger Erlangung eines Vermögensvorteils für den Herrn durch das Geschäft
- *actio de peculio*: bei Geschäft im Zusammenhang mit einem überlassenen Sondergut (*peculium*)
 - Haftung begrenzt auf Wert des Sonderguts, vgl. Rn. 38

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

peculium (Sondergut), Rn. 35-38

Rn. 35: **D. 15.1.5.4 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt**

Tubero definiert jedoch das Sondergut (*peculium*), wie Celsus im 6. Buch seiner Digesten berichtet, als das, was ein Sklave mit Erlaubnis seines Eigentümers getrennt von dessen Buchhaltung verwaltet, abzüglich dessen, was er dem Eigentümer schuldet.

 im Verhältnis zwischen Sklave und Herrn bestehen keine Verbindlichkeiten im eigentlichen Sinn, sondern lediglich sogenannte Naturalobligationen; auch die Forderungen eines Dritten gegen einen Sklaven sind blosse Naturalobligationen

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

peculium (Sondergut), Rn. 35-38

Rn. 36: **D. 15.1.7.4 Ulpianus im 29. Buch zum Edikt**

Zu einem Sondergut (*peculium*) können alle Sachen gehören, sowohl bewegliche Sachen als auch Grundstücke. Auch Untersklaven (*vicarii*), sowie deren Sondergut kann man als Sondergut haben, ebenso Schuldforderungen.

II. Personenrechtlicher Status

Sklaven

Beispielsfall:

Titius hat seinem Sklaven Stichus eine Rinderherde als Sondergut (*peculium*) überlassen. Er soll jährlich die Hälfte der Kälber verkaufen. Sempronius kennt die Befugnisse des Stichus und kauft bei diesem ein Kalb. Das Kalb ist krank, was Sempronius beim Kauf nicht bemerkt. Als das Kalb wenig später stirbt, fordert Sempronius den Kaufpreis zurück und wendet sich deswegen an Titius.

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Freilassung, Rn. 39-43

Rn. 40: Gai. Inst. 1, 17

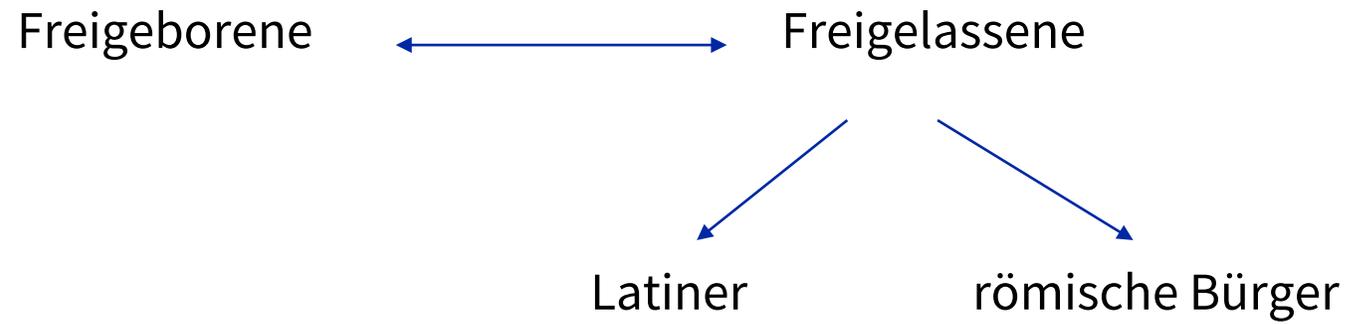
Denn einer, in dessen Person diese drei Voraussetzungen zusammentreffen, dass er älter als 30 Jahre ist, dass er aus dem quiritischen Eigentum und dass er durch recht- und gesetzmässige Freilassung die Freiheit erhält, das heisst durch Stab, durch Eintragung in die Bürgerliste oder durch Testament, wird römischer Bürger; fehlt aber nur eine dieser Voraussetzungen, so wird er Latiner.

Freikauf des Sklaven mit „eigenem Geld“, Rn. 44

II. Personenrechtlicher Status

Skaven

Freigelassene



II. Personenrechtlicher Status

Sklaven

Freigelassene

Freilasser, Patron

Patronatsverhältnis, insbesondere Treue- und Schutzpflichten sowie Dienstpflichten des Freigelassenen (*operae*)

Freigeborene

Freigelassene

Latiner

römische Bürger

III. Hausgewalt

Konzept der Hausgewalt, Rn. 46-51

Rn. 47: D. 1.6.4 Ulpianus im 1. Buch der Institutionen

Denn von den römischen Bürgern sind einige «Hausväter», andere «Haussöhne», einige «Hausmütter», andere «Haustöchter». Hausvater ist, wer gewaltfrei ist, gleich ob mündig oder unmündig; in gleicher Weise verhält es sich mit den Hausmüttern. Haussöhne und Haustöchter sind diejenigen, die in der Gewalt eines anderen stehen. Denn wer mir und meiner Ehefrau geboren wird, steht in meiner Gewalt, ebenso wer meinem Sohn und dessen Ehefrau geboren wird, das heisst, dass mein Enkel und meine Enkelin gleichfalls in meiner Gewalt stehen, sowie ein Urenkel und eine Urenkelin und dann folgend die übrigen.

III. Hausgewalt

Hauskinder als „beseelte Werkzeuge“

Weitgehende Parallelität zwischen Sklave und Hauskindern, vgl. Rn. 52

aber: Hauskinder sind handlungsfähig, jedoch nicht vermögensfähig

Rn. 53: **D. 44.7.39 Gaius im 3. Buch zum Provinzialedikt**

Ein Haussohn kann in allen Fällen wie ein Hausvater verpflichtet werden, und daher kann auch gegen ihn wie gegen einen Hausvater Klage erhoben werden.

III. Hausgewalt

Hauskinder als „beseelte Werkzeuge“

Weitgehende Parallelität zwischen Sklave und Hauskindern, vgl. Rn. 52

aber: Hauskinder sind handlungsfähig, jedoch nicht vermögensfähig

Rn. 53: D. 44.7.39 Gaius im 3. Buch zum Provinzialedikt

Ein Haussohn kann in allen Fällen wie ein Hausvater verpflichtet werden, und daher kann auch gegen ihn wie gegen einen Hausvater Klage erhoben werden.

 wegen Vermögensunfähigkeit aber auch hier Bedarf für adjektivische Klagen

III. Hausgewalt

Entlassung aus der Hausgewalt, Rn. 54-56

Rn. 54: D. 1.7.28 Gaius im 1. Buch der Institutionen

Wer einen Sohn und durch ihn einen Enkel in seiner väterlichen Gewalt hat, dem steht es frei, zwar den Sohn aus der Gewalt zu entlassen, den Enkel aber in der Gewalt zu behalten, oder umgekehrt zwar den Sohn in der väterlichen Gewalt zu behalten, den Enkel daraus aber zu entlassen, oder sie allesamt gewaltfrei zu machen. Dasselbe versteht sich auch für den Urenkel.

Die Hausgewalt des konkreten Hausvaters endet mit seinem Tod, vgl. Rn. 49

III. Hausgewalt

Entlassung aus der Hausgewalt, Rn. 54-56

Rn. 54: D. 1.7.28 Gaius im 1. Buch der Institutionen

Wer einen Sohn und durch ihn einen Enkel in seiner väterlichen Gewalt hat, dem steht es frei, zwar den Sohn aus der Gewalt zu entlassen, den Enkel aber in der Gewalt zu behalten, oder umgekehrt zwar den Sohn in der väterlichen Gewalt zu behalten, den Enkel daraus aber zu entlassen, oder sie allesamt gewaltfrei zu machen. Dasselbe versteht sich auch für den Urenkel.

weitere Fälle der Statusänderung: Adoption, in republikanischer Zeit: Eheschliessung, vgl. Rn. 56

IV. Handlungsfähigkeit

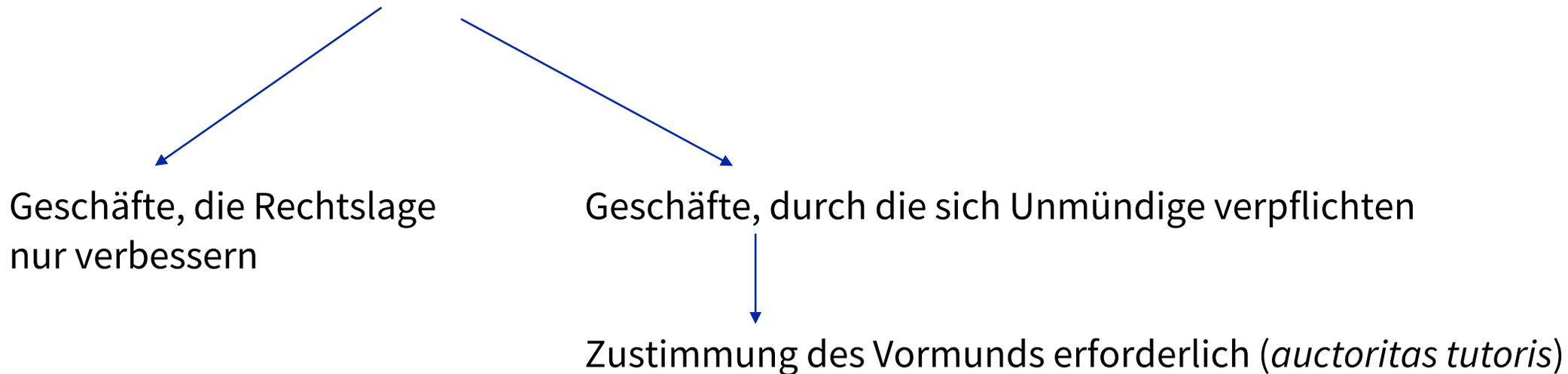
Altersstufen

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: Handlungsunfähigkeit, *infantes*
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei Jungen bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Mädchen: Unmündigkeit, *impuberes*; Rn. 62-64

IV. Handlungsfähigkeit

Altersstufen

- bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres: Handlungsunfähigkeit, *infantes*
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei Jungen bzw. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bei Mädchen: Unmündigkeit, *impuberes*; Rn. 62-64



IV. Handlungsfähigkeit

„hinkende“ Rechtsgeschäfte

Rn. 64: Inst. Just. 1, 21pr.

In einigen Fällen bedürfen Mündel der förmlichen Zustimmung des Vormunds, in anderen nicht. Lassen beispielsweise Mündel sich versprechen, dass ihnen etwas zum Eigentum gegeben wird, ist die förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erforderlich. Denn es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass sie ihre Rechtslage auch ohne förmliche Zustimmung des Vormunds verbessern können, verschlechtern aber nur mit förmlicher Zustimmung des Vormunds. Wenn deshalb in den Fällen, in denen wechselseitige Verbindlichkeiten entstehen, wie bei Kauf, bei Miete, bei Pacht, Dienst- und Werkvertrag, bei Auftrag und Hinterlegung, eine förmliche Zustimmung des Vormunds nicht erteilt wird, werden zwar diejenigen, die mit dem Mündel abschliessen, verpflichtet, die Mündel ihrerseits jedoch nicht.

IV. Handlungsfähigkeit

sonstige Fälle fehlender Handlungsfähigkeit, Rn. 65

- Geisteskrankheit, *furiosus* steht unter Pflegschaft, *cura*
- Verschwender, *prodigus*, Entmündigung und Pflegerbestellung durch Prätor

V. Stellung der Frau

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

- Ausschluss von eigenen privaten und öffentlichen Ämtern
- Gewaltfreiheit möglich, aber keine Begründung von Hausgewalt über andere Personen

V. Stellung der Frau

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

- Ausschluss von eigenen privaten und öffentlichen Ämtern
- Gewaltfreiheit möglich, aber keine Begründung von Hausgewalt über andere Personen

Rn. 59: D. 50.16.195.5 Ulpianus im 46. Buch zum Edikt

Die Frau aber ist der Anfang und das Ende ihrer eigenen Familie.

V. Stellung der Frau

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

- Ausschluss von eigenen privaten und öffentlichen Ämtern
- Gewaltfreiheit möglich, aber keine Begründung von Hausgewalt über andere Personen
- gewaltfreie Frauen bedürfen der Zustimmung eines Geschlechtervormunds zur Vornahme förmlicher Geschäfte, zur Vornahme von Verfügungen über bestimmte Sachen und zur Eingehung von Schulden

V. Stellung der Frau

keine Geschlechtergleichstellung, Rn. 57-61

Rn. 61: Gai. Inst. 1, 190

Dass aber volljährige Frauen unter Vormundschaft stehen, dazu dürfte kaum ein gewichtiger Grund geraten haben, denn wenn man gemeinhin glaubt, dass Frauen wegen ihrer Leichtfertigkeit häufig betrogen würden und es deshalb angemessen sei, dass sie durch die Zustimmung ihres Vormunds geleitet würden, so ist das wohl eher ein scheinbarer und kein wahrer Grund.

Volljährige Frauen führen ihre Geschäfte nämlich selbst, und in einigen Fällen gibt ein Vormund nur der Form halber seine Zustimmung ab, und er wird auch oft vom Prätor gegen seinen Willen zur Zustimmung gezwungen.